

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf von Gütern, Gewerken und Dienstleistungen der People Consolidated GmbH („PeCon“)

## Artikel 1 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Einkauf von Gütern, Gewerken und Dienstleistungen (nachfolgend: „Einkaufsbedingungen“ genannt) finden auf sämtliche Güter, Gewerke und Dienstleistungen Anwendung, die der Auftragnehmer als Teil von Consulting, System Integrations- und Outsourcing Projekten für Software und Hardware Systeme, insbesondere für Kunden der People Consolidated GmbH (nachfolgend „PeCon“ genannt) erbringt, außer dies ist ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen und andere anderslautende Bestimmungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich abbedungen. Außer im Falle anderweitiger Vereinbarung gilt die folgende Rangfolge für die Bestellung von PeCon:
  - die Bestellung, und innerhalb der Bestellung:
  - die Beschreibung der vertraglichen Güter, Gewerke und Dienstleistungen
  - allgemeine technische Vorschriften
  - diese Einkaufs Bedingungen

## Artikel 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird wirksam, sobald der Auftragnehmer das Vertragsangebot der PeCon schriftlich bestätigt oder annimmt. Eine Annahme, die von dem Vertragsangebot der PeCon abweicht, wird als neues Angebot angesehen.

## Artikel 3 Schriftformerfordernis

1. Bestellungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Mündlich getroffene gegenseitige Vereinbarungen sind nur gültig, sofern sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt gleichfalls für spätere Änderungen und Erweiterungen. Für Zwecke dieses Absatzes gilt Kommunikation mit elektronischen Mitteln als Schriftform.
2. PeCon ist es gestattet Aufzeichnungen über Gespräche zu fertigen, in denen vertragliche Bestimmungen detailliert oder geändert wurden. Eine derartige Aufzeichnung wird als Vereinbarung angesehen, falls PeCon sie dem Auftragnehmer überlässt und der Auftragnehmer PeCon nicht binnen einer Woche eine schriftliche Gegendarstellung zukommen lässt.

## Artikel 4 Allgemeine Grundsätze

1. Die Einzelheiten einer besonderen Bestellung, so wie die auszuführende Aufgabe, die Zeitdauer, und die Vergütung, müssen in dieser Bestellung vereinbart sein.
2. Der Auftragnehmer muss die Vorgaben von PeCon im Hinblick auf jede zu erfüllende Pflicht erfüllen. Sämtliche Güter, Gewerke und Dienstleistungen müssen mit Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den fortschrittlichsten technologischen Gepflogenheiten erfüllt werden. Der Auftragnehmer muss seine Verpflichtungen auf der Grundlage der höchstmöglichen, zu diesem Zeitpunkt gültigen technischen Standards und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Arbeitsbestimmungen von PeCon erfüllen.
3. Während der Laufzeit des Projektes und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Kunden von PeCon weder direkt noch indirekt Angebote im Hinblick auf Consulting-, System Integrations- oder Outsourcing Leistungen in dem projektgegenständlichen Bereich zu unterbreiten. Eine entsprechende Pflichtverletzung des Auftragnehmers berechtigt PeCon dazu, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Projektauftragswertes zu fordern. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser niedriger ist als dieser Betrag. Dieses Recht besteht neben anderen PECON zustehenden Rechten, insbesondere Schadenersatzansprüchen.
4. PeCon wird dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner benennen, der die erforderlichen Informationen bereitstellt und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder gewährleistet, dass diese unverzüglich getroffen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn immer dies für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendig erscheint.
5. Der Auftragnehmer wird eine Person als Ansprechpartner benennen, der über die Autorität und Erfahrung verfügt, um die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder sicherzustellen, dass diese unverzüglich getroffen werden.
6. Der Auftragnehmer hat sich durch die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 BZRG davon zu überzeugen, dass zu den von ihm eingesetzten Mitarbeitern offenbarungspflichtige Eintragungen im Bundeszentralregister nicht vorliegen. Sollten sich Zweifel an der Echtheit des polizeilichen Führungszeugnisses ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Zeugnis bei der zuständigen Ordnungsbehörde überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen PeCon über das polizeiliche Führungszeugnis Auskunft zu erteilen und Einblick zu gewähren.
7. PeCon ist dazu berechtigt zu verlangen, dass der Auftragnehmer einen Mitarbeiter oder Subunternehmer ersetzt, der ungeeignet ist oder die verlangten Standards nicht erfüllt. PeCon ist ferner dazu berechtigt zu verlangen, dass der Auftragnehmer einen Mitarbeiter oder Subunternehmer auf Verlangen eines PeCon Kunden ersetzt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Kosten zu tragen, die infolge des Ersatzes des Mitarbeiters oder Subunternehmers entstehen, insbesondere Einarbeitungs- und Schulungskosten.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Schutzrechte von PeCon an ihrer Software zu bewahren und so weit wie möglich sicherzustellen, dass dritte Parteien (insbesondere seine Kunden) die Schutzrechte von PeCon beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet PeCon auf mögliche Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
9. Der Auftragnehmer benötigt vor einem Einsatz eines Subunternehmers, gleichgültig ob juristische Person oder Selbständiger, die schriftliche Zustimmung von PeCon. Dies gilt gleichfalls, wenn der Subunternehmer ein verbundenes Unternehmen des Auftragnehmers oder ein Unternehmen ist, an dem der Auftragnehmer beteiligt ist. Der Auftragnehmer muss seinem Subunternehmer

sämtliche seiner Pflichten auferlegen, die sich auf die Tätigkeiten des Subunternehmers beziehen und ihre Einhaltung durch den Subunternehmer sicherstellen.

10. Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht darin beschränken Verträge mit PeCon über andere Güter, Gewerke oder Dienstleistungen abzuschließen.
11. Außer wenn dies anderweitig schriftlich vereinbart ist, ist der Auftragnehmer nicht dazu berechtigt, Teilgüter, Teilgewerke oder Teilleistungen zu liefern.
12. Ein Gefahrübergang findet nicht statt, bevor die Güter, Gewerke oder Dienstleistungen nicht an PeCon übergeben wurden. In jeder anderen Hinsicht richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, dies ist anders vereinbart.

## Artikel 5 Fristen und Termine

1. Außer im Falle einer ausdrücklichen anderen Vereinbarung, gelten die in einem Auftrag definierten Termine für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Gewerken oder Dienstleistungen als fest vereinbarte vertragliche Termine.
2. Der Auftragnehmer muss PeCon schriftlich über jede vorhersehbare Verzögerung oder Nichteinhaltung einer vertraglichen Pflicht zu einem vereinbarten Termin unter Angabe der Gründe unverzüglich informieren.
3. Falls Umstände außerhalb der vernünftigen Kontrolle des Auftragnehmers die Fertigstellung vertraglich geschuldeter Güter, Gewerke oder Dienstleistungen beeinträchtigen, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der betroffenen Termine verlangen, sofern besagte Umstände in den Risikobereich von PeCon fallen.
4. In allen anderen Fällen findet Artikel 16 Anwendung.

## Artikel 6 Änderungsverfahren

1. PeCon ist berechtigt, Änderungen der vereinbarten Güter, Gewerke oder Dienstleistungen zu verlangen.
2. Falls PeCon eine Änderung verlangt, muss der Auftragnehmer innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist oder nicht und welche Auswirkung die Änderung auf die Bestellung haben würde, insbesondere im Hinblick auf jede zusätzliche oder verringerte Arbeit, Ausgaben, neue Preise, und Änderungen im Hinblick auf vereinbarte Termine. Daraufhin muss PeCon innerhalb von zehn Arbeitstagen mitteilen, ob sie den neuen Konditionen, die die Änderung widerspiegeln, zustimmt oder ob die Bestellung wie ursprünglich vereinbart ausgeführt werden soll.
3. Während oder vor der Untersuchung des Änderungsverlangens durch den Auftragnehmer wird PeCon den Auftragnehmer informieren, ob die Arbeiten unter der bestehenden Bestellung fortgeführt oder bis zur endgültigen Entscheidung über das Änderungsverlangen unterbrochen werden sollen.
4. Falls es für den Auftragnehmer notwendig ist, von den in der Bestellung vereinbarten Gütern, Gewerken, oder Dienstleistungen abzuweichen, vor allem falls technische Änderungen erforderlich werden, wird der Auftragnehmer PeCon unverzüglich ein schriftliches Angebot einschließlich der hierfür ursächlichen Gründe, übermitteln. Abweichungen sind nur zulässig, wenn PeCon ihnen vorab schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn die vorgeschlagene Abweichung nicht zu einer Änderung des Preises führt.

## Artikel 7 Vergütung; Rechnungstellung; Fälligkeit

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, beinhalten sämtliche Preise alle Transport-, Versicherungs-, Installations-, und Einweisungskosten und verstehen sich zuzüglich der anwendbaren gesetzlichen Verkaufs-/ Umsatzsteuer. Die Rechnung muss die Steuer separat ausweisen und die vom Deutschen Umsatzsteuergesetz, Absatz 14, vorgeschriebenen Details aufweisen. Originalrechnungen müssen an die in Absatz (3) genannte Rechnungsanschrift gesandt werden.
2. Außer im Falle einer Festpreisvereinbarung, müssen sämtliche Güter, Gewerke, und Dienstleistungen auf Aufwandsbasis in Rechnung gestellt werden. Der Auftragnehmer muss prüfbare Rechnungen für die Gewerke und Dienstleistungen legen und die Rechnungen müssen klar verständlich sein. Die Rechnungen müssen übermittelt werden, nachdem die Gewerke und Dienstleistungen entsprechend Artikel 13 nachgewiesen wurden. Falls PeCon dies verlangt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Festpreisangebot zu unterbreiten.
3. Jede Rechnung darf sich nur auf eine Bestellung beziehen. Sie muss – gesondert für jede Bestellung – elektronisch an die Rechnungsanschrift [rechnung@people-consolidated.de](mailto:rechnung@people-consolidated.de) übermittelt werden, nachdem die Güter geliefert wurden oder die Gewerke und Dienstleistungen erbracht wurden. Die Bestellgegenstände müssen angegeben werden; Rechnungsdokumente in pdf-Form (z.B. Timesheets, Tätigkeitsberichte, Ausgaben Nachweise, Rechnungen) müssen beiliegen.
4. Rechnungen im Hinblick auf Teillieferungen von Gütern oder die teilweise Erbringung von Gewerken oder Dienstleistungen müssen als “Teilleistungsrechnung” gekennzeichnet werden; Schlussrechnungen müssen als “Restleistungsrechnung” gekennzeichnet werden.
5. Außer im Falle einer abweichenden Vereinbarung, beginnt die Zahlungsfrist entweder am Tag nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung oder dem Tag, an dem die Vertragsgüter, Gewerke, und Dienstleistungen des Auftragnehmers am vereinbarten Ort in Empfang genommen werden, je nachdem, welches der spätere Termin ist. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart wurde.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die besonderen Vorgaben von PeCon im Hinblick auf Tätigkeitsberichte und Rechnungen zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich Rechnungsformaten.

## Artikel 8 Ausgaben

1. Ausgaben werden nur in dem Ausmaß erstattet, wie sie angemessen sind und als notwendig für die unmittelbare Erfüllung der Tätigkeit vereinbart wurden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter aus seiner am nächsten am Erfüllungsort gelegenen Niederlassung einzusetzen. Falls der Erfüllungsort am selben Ort wie eine der regulären Niederlassungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers gelegen ist, werden keine Ausgaben erstattet.

## Artikel 9 Keine Weisungsbefugnis

1. Der Auftragnehmer muss seine Tätigkeit in Abstimmung mit PeCon planen. Der Auftragnehmer ist gehalten, die ihm zugewiesenen Tätigkeiten unabhängig zu erfüllen. PeCon ist nicht dazu berechtigt, dem Auftragnehmer Weisungen zu erteilen, kann jedoch in dem Ausmaß fachliche und organisatorische Vorgaben machen, die notwendig sind, um die Nutzbarkeit der Güter, Gewerke und Dienstleistungen sicherzustellen.

2. Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis über seine Mitarbeiter, wenn sie Güter, Gewerke oder Dienstleistungen in Büros von PeCon erbringen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nicht in den Geschäftsbetrieb von PeCon eingegliedert.

## Artikel 10 Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer tritt PeCon sämtliche Urheber- und sonstigen Schutzrechte an allen Arbeitsergebnissen und Erfindungen unmittelbar mit ihrer Entstehung ab, die er bei der Erfüllung oder unter diesem Vertrag erstellt bzw. gemacht hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Mitteilungen zu machen und alle Dokumente zu unterschreiben, die notwendig oder angemessen sind, um einer derartigen Abtretung Wirkung zu verleihen und sie zugunsten von PeCon eintragen zu lassen, wenn PeCon dazu berechtigt ist.
2. Wo eine derartige Abtretung nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer PeCon ausschließliche, abtretbare, zeitlich unbeschränkte und weltweite Nutzungs- und Schutzrechte an diesen Arbeitsergebnissen und Erfindungen ein. Diese beinhalten ohne Einschränkung das umfassende, übertragbare, zeitlich unbeschränkte, ausschließliche weltweite Recht zur Nutzung und Verwertung sämtlicher Arbeitsergebnisse, an denen Autoren und Urheberrechte bestehen. Diese beinhalten ohne Einschränkung das Recht zum Vervielfältigen, Ändern, Ausführen, Übersetzen, und zur Vermarktung, gleichgültig, ob in Form des Leasings, der Vermietung, oder auf sonstige Weise, von sämtlichen derartigen Arbeitsergebnissen oder Erfindungen und das Recht zur Unterlizenzierung an andere.
3. Vereinbarte Abtretungen und Rechtseinräumungen werden umgehend wirksam, wenn das Arbeitsergebnis oder die Erfindung entsteht. PeCon nimmt bereits jetzt eine derartige Abtretung eines Schutzrechtes oder einer Rechtseinräumung an dem Arbeitsergebnis oder einer Erfindung an.
4. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf das Recht der Nennung als Urheber des Werkes oder der Erfindung.
5. Der Auftragnehmer stellt in seinen Verträgen mit seinen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern sicher, dass diese Schutzrechtsbestimmungen beinhalten, die bewirken, dass die Abtretungen, Rechtseinräumungen und Verzichtserklärungen des Auftragnehmers in dieser Vereinbarung nicht zu den Schutz- und Arbeitnehmererfindungsrechten seiner Mitarbeiter im Widerspruch stehen und diese nicht durch Rechte seiner Mitarbeiter ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Der Auftragnehmer muss PeCon auf Nachfrage nachweisen, dass er derartige Verträge mit sämtlichen für das Projekt abgeordneten Mitarbeitern abgeschlossen hat.
6. Ausschließlich PeCon ist dazu berechtigt, Patente und andere Schutzmaßnahmen im Hinblick auf erstellte Arbeitsergebnisse und Erfindungen, die unter diesem Vertrag gemacht wurden, zu beantragen. PeCon kann den Mitarbeitern des Auftragnehmers und seinen Subunternehmern für von ihnen erstellte Arbeitsergebnisse und gemachte Erfindungen, die Gegenstand einer Patent- oder sonstigen Schutzrechtsanmeldung werden, eine Entschädigung zahlen.
7. Unmittelbar nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Arbeiten oder Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen wird der Auftragnehmer PeCon sämtliche Materialien und Zwischeninformationen übergeben, die auf elektronischen oder anderen Medien aufgezeichnet wurden, die PeCon für die vollständige Inanspruchnahme der in Absatz (1) gewährten Rechte benötigt.

8.

- a) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass kein vertragsgegenständliches Gut, Gewerk oder keine Dienstleistung oder deren Nutzung Autorenrechte, Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte eines anderen Dritten verletzt.
- b) Der Auftragnehmer wird PeCon auf eigene Kosten gegen sämtliche Ansprüche Dritter verteidigen, die diese gegen PeCon und Kunden von PeCon im Zusammenhang mit Urheberrechts- und Schutzrechtsverletzungen, insbesondere Urheberrechts-, Autoren-, und Patentverletzungen, geltend machen. Der Auftragnehmer stellt PeCon und die Kunden von PeCon im Hinblick auf sämtliche Schadenersatzansprüche und Gerichtsurteile, die aus derartigen Verletzungshandlungen resultieren genauso frei wie in Bezug auf andere damit in Zusammenhang stehende Ausgaben.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet PeCon unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls die Anforderungen von PeCon in der Leistungsbeschreibung oder damit in Zusammenhang stehenden Zeichnungen der Arbeitsergebnisse oder Dienstleistungen, oder in den technischen Spezifikationen oder anderen Dokumenten, die die Güter, Gewerke, und Dienstleistungen beschreiben, zu einer Verletzung von Urheber- oder Schutzrechten Dritter führen könnten. Anderenfalls muss er PeCon im Hinblick auf sämtliche von Dritten im Zusammenhang mit der Verletzung derartiger Rechte geltend gemachte Ansprüche freistellen und schadlos halten. Die Parteien verpflichten sich ebenfalls, sich unverzüglich wechselseitig über sämtliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Verletzungen von Urheber- und Schutzrechten in Bezug auf die Nutzung von unter diesem Vertrag erstellten Arbeitsergebnissen zu informieren.
- d) Zusätzlich zur Verteidigung von PeCon gegen derartige Ansprüche, verpflichtet sich der Auftragnehmer Ersatz zu stellen oder das Arbeitsergebnis so abzuändern, dass es nicht länger die Urheber- oder Schutzrechte, insbesondere Urheber –oder Autorenrechte eines Dritten verletzt, oder für PeCon das Recht zu erwerben, die Nutzung des Arbeitsergebnisses in der beanstandeten Form fortzuführen.
- e) Die vorstehenden Bestimmungen verstehen sich vorbehaltlich weitergehender vertraglicher oder gesetzlicher Rechte von PeCon im Hinblick auf Verletzungen der Urheberrechte oder Schutzrechte Dritter.

## Artikel 11 Vertraulichkeit; Datenschutz

- 1. Jede Partei verpflichtet sich, die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen und sämtliche anderen Informationen der anderen Partei, die diese als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, und die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erworben hat, zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln, und diese Bedingungen und Informationen zur Nutzung und zum Vervielfältigen nur solchen autorisierten Personen zugänglich zu machen, die diese zwecks Verhandlung oder Erfüllung des Auftrages benötigen.
- 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gleichfalls, unberechtigte Zugriffe Dritter auf Vertragsgegenstände zu verhindern, indem er mit diesen nicht weniger sorgfältig umgeht als mit seinen eigenen vergleichbaren Objekten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine eigenen Mitarbeiter und andere, die zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu den Vertragsgegenständen haben über die Urheber- und Schutzrechte von PeCon und ihre Vertraulichkeitsverpflichtungen zu unter- richten.
- 3. Der Auftragnehmer muss die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer einschlägiger Datenschutzgesetze sowie sämtliche relevanten Vereinbarungen zwischen

PeCon und den Kunden von PeCon, über die PeCon den Auftragnehmer unterrichtet, im notwendigen Umfang einhalten. Wenn der Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet, handelt er im Namen und auf Weisung von PeCon in der Bedeutung von Art. 28 der DSGVO und muss die diesbezüglich geltenden Datenschutz Bestimmungen einhalten. Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis nach Maßgabe der DSGVO verpflichten und PeCon auf Verlangen diesen Nachweis führen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

4. PeCon kann vom Auftragnehmer jederzeit verlangen, dass dieser unverzüglich Dokumente, Programme, und so weiter, die für Zwecke der Auftragserfüllung erstellt und erhalten wurden, übergibt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Dokumente zurückzubehalten.
5. Der Auftragnehmer stimmt der Speicherung, Verarbeitung und Bearbeitung seiner persönlichen Daten durch PeCon zu und gestattet PeCon solche Daten an verbundene Unternehmen von PeCon in dem Umfang weiterzugeben, der für die Erfüllung und Verwaltung der Bestellung notwendig ist. PeCon verpflichtet sich, die DSGVO und andere einschlägige Datenschutzgesetze zu beachten.

## Artikel 12 Untersuchungs- und Rügepflichten

1. PeCon ist nur verpflichtet Güter, Gewerke, und Dienstleistungen auf offensichtliche Mängel (Typ/Art und Menge, jegliche Transportschäden, andere äußerlich sichtbare Schäden) hin zu untersuchen. Ansonsten ist PeCon von seinen Untersuchungs- und Rügepflichten aus Paragraph 377 des deutschen Handelsgesetzbuches befreit. Wo PeCon einer Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend Paragraph 377 des deutschen Handelsgesetzbuches unterfällt, beträgt die maximale Mitteilungspflicht für Mängel nicht weniger als zehn Arbeitstage ab Entdeckung des Mangels

## Artikel 13 Abnahme

1. PeCon ist verpflichtet den Auftragnehmer über die Abnahme seines Gewerkes zu unterrichten, falls das betroffene Gewerk vollständig und frei von Mängeln ist und falls die Natur des Gewerkes einer Abnahme nicht entgegensteht. Abhängig von der Natur der Gewerke und Dienstleistungen, sind Teilabnahmen möglich. Die Gesamtabnahme durch PeCon findet jedoch, unabhängig von einer Teilabnahme einzelner oder aller Teile statt. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
2. Die Erfüllung von Dienstleistungen muss durch angemessene, vom Auftragnehmer zu übergebende und von PeCon gegengezeichnete Tätigkeitsberichte nachgewiesen werden; PeCon ist verpflichtet diese gegenzuzeichnen, falls die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag ausgeführt wurden und darf sich nicht ohne Grund weigern diese zu unterzeichnen oder deren Unterzeichnung verzögern.

## Artikel 14 Sachmängel; Rechtsmängel

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Güter, Gewerke, und Dienstleistungen die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften aufweisen, oder, falls keine Eigenschaften vereinbart wurden, dass die Güter, Gewerke, und Dienstleistungen für die im Vertrag vorausgesetzte Nutzung oder sonst für den gewöhnlichen Gebrauch nutzbar sind, und dass sie die Eigenschaften aufweisen, die Güter,

Gewerke, oder Dienstleistungen dieser Art üblicherweise haben und die der Besteller von Gütern, Gewerken, und Dienstleistungen dieser Art erwarten kann, und dass durch die Rechtseinräumung und -gewährung an PeCon nach Artikel 10 keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. PeCon ist zur Geltendmachung sämtlicher gesetzlicher Gewährleistungsansprüche berechtigt. Die Eigenschaften bei der Beschreibung der Güter, Gewerke, und Dienstleistungen werden gewährleistet. Vorbehaltlich einer längeren gesetzlichen Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate nach Übergabe oder Abnahme. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, während dessen die fehlerhaften Güter, Gewerke, oder Dienstleistungen nicht für ihren beabsichtigten Gebrauch aus vom Auftragnehmer verursachten Gründen nutzbar sind. Der Auftragnehmer erklärt seine Bereitschaft, im Einzelfall auf Wunsch eines PeCon Kunden eine längere Gewährleistungsfrist zu akzeptieren.

## **Artikel 15 Haftung; Versicherung**

1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere wird der Auftragnehmer PeCon hinsichtlich sämtlicher von Dritten gegen PeCon geltend gemachten Ansprüchen und damit verbundenen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Gütern, Gewerken oder Dienstleistungen oder Handlungen oder Unterlassungen in diesem Zusammenhang freistellen und schadlos halten. PeCon ist verpflichtet, den Auftragnehmer zeitnah über jeden solchen von einer Dritten geltend gemachten Anspruch zu informieren und keine Zahlungen hierauf zu leisten oder irgendeine Haftung ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer anzuerkennen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für angemessenen Versicherungsschutz insbesondere im Hinblick auf Sachschäden an PeCon Eigentum zu sorgen. Er ist verpflichtet, PeCon auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Außer im Falle einer anderweitigen Vereinbarung, muss die Versicherungsdeckung mindestens € 0.5 Millionen pro Schadensfall betragen.

## **Artikel 16 Pflichtverletzung auf Seiten des Auftragnehmers**

1. Falls der Auftragnehmer eine schuldhafte Pflichtverletzung im Hinblick auf die Vertragserfüllung begeht und PeCon mit vernünftiger Sicherheit nachweist, dass PeCon als Folge einen Schaden erlitten hat, kann PeCon vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Rechte eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Nettoauftragsvolumens verlangen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser niedriger ist als dieser Betrag.

## **Artikel 17 Öffentlichkeit; Werbung**

1. Dem Auftragnehmer ist es nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet, auf die Geschäftsbeziehung mit PeCon insbesondere im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit und Werbung hinzuweisen.

## Artikel 18 Kündigung; Rücktritt

1. Falls eine Bestellung vor Vollendung gekündigt oder rückabgewickelt wird, erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung nur für diejenigen individuellen Güter, Gewerke und Dienstleistungen, die der Auftragnehmer geliefert und erbracht hat und die PeCon vor Mitteilung der Kündigung oder Rücktrittserklärung abgenommen hat. Falls PeCon aus wichtigem Grund gekündigt hat, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, erhält der Auftragnehmer nur für die individuellen Güter, Gewerke und Dienstleistungen eine Vergütung, die vor Ausspruch der Kündigung geliefert und erbracht wurden und die PeCon nutzt. Sämtliche anderen Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Dies versteht sich vorbehaltlich sämtlicher anderen Rechte, die im Zusammenhang mit oder als Folge der Kündigung oder des Rücktritts von der Bestellung aus Gründen entstehen für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, insbesondere Ausgleichsansprüche für entgangenen Gewinn oder für zusätzliche Arbeiten oder Ausgaben. Sämtliche Schutzrechte an Teilen der Gewerke oder Dienstleistungen und Teillieferungen von Gütern, für die eine Vergütung bezahlt wurde, verbleiben bei PeCon.
2. Nach einer Kündigung oder einem Rücktritt von einer Bestellung, muss der Auftragnehmer unverzüglich, unaufgefordert, und in sämtlichen Fällen binnen zehn Tagen nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten und eigenes Risiko PeCon sämtliche Dokumente, Dateien, und alle anderen Informationen zurückgeben, die PeCon dem Auftragnehmer, gleich in welcher Form, zugänglich gemacht hat, oder, falls PeCon zustimmt, alle diese Dokumente, Dateien und anderen Informationen in angemessener Weise zerstören und gegenüber PeCon auf Verlangen den Nachweis der Zerstörung führen.
3. Die Rechte der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
4. PeCon ist zur jederzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt, je nachdem was angemessen ist, insbesondere in sämtlichen der nachfolgend aufgeführten Fälle berechtigt, namentlich:
  - a) Der Auftragnehmer verletzt seine Pflichten aus den Artikeln 4, 10, und 11 dieser Einkaufsbedingungen
  - b) Die Güter, Gewerke und Dienstleistungen des Auftragnehmers erfüllen die vereinbarten Eigenschaften auch nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung nicht
  - c) Ein Wettbewerber von PeCon erwirbt während der Laufzeit dieses Vertrages eine Mehrheit am Auftragnehmer und als Folge davon besteht das Risiko einer unberechtigten Weitergabe der Expertise von PeCon
  - d) Ein Insolvenzverfahren wird im Hinblick auf Vermögensgegenstände des Auftragnehmers eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt
  - e) Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen oder die Lieferung von Gütern und Erbringung von Gewerken und Dienstleistungen nicht nur vorübergehend ein.
  - f) PeCon ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, sobald ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht eingegangen ist.

PeCon ist berechtigt, eine angenommene Bestellung über Werkverträge im Sinne von Paragraph 631 oder Werklieferungsverträge im Sinne von Paragraph 651 in Übereinstimmung mit dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, Paragraph 649 jederzeit bis vor Vollendung des Werkes zu kündigen. Die Parteien vereinbaren, dass die Bedingungen in den vorstehenden Paragraphen hinsichtlich der Folgen der Kündigung als Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen gelten.

5. PeCon ist berechtigt, eine Bestellung jederzeit ordentlich zu kündigen bevor die Güter, Gewerke, und Dienstleistungen übergeben oder vollendet sind. In diesem Fall finden die vorstehenden Paragraphen ebenfalls Anwendung.

## **Artikel 19 Abtretung von Rechten und Pflichten; Nachfolge**

1. Vorbehaltlich Paragraph 354a des Deutschen Handelsgesetzbuches, ist die Abtretung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung von PeCon.
2. PeCon ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus den vertraglichen Beziehungen mit dem Auftragnehmer an verbundene Unternehmen im Sinne des Paragraphen 15 des Deutschen Aktiengesetzes abzutreten.

## **Artikel 20 Umweltschutz; Rückgewinnung oder Entsorgung von Müll**

1. Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung ist der Auftragnehmer verpflichtet, Abfall entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zurückzugewinnen oder zu entsorgen, wenn die Lieferungen der Güter des Auftragnehmers oder die Erbringung von dessen Gewerken oder Dienstleistungen Abfall erzeugen.
2. Eigentum, Risiko, und Verantwortung unter dem Abfallgesetz gehen zu der Zeit auf den Auftragnehmer über, zu der der Abfall entsteht.

## **Artikel 21 PeCon Zugangsrechte**

1. Den Anweisungen von Experten muss Folge geleistet werden. Mitteilungen über Verkehrs- und andere Zugangsregelungen müssen rechtzeitig erfolgen. Die Deutsche Straßenverkehrsordnung findet Anwendung. Falls Gewerke und Dienstleistungen vor Ort erbracht werden, finden die entsprechenden Niederlassungsregelungen Anwendung.

## **Artikel 22 Compliance-Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer hat bei seinen Aktivitäten alle geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten und zu beachten, u.a. den US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und den UK Bribery Act 2010. Diese Pflicht gilt auch für die Unterauftragnehmer, Verbundenen Unternehmen, Wiederverkäufer und Distributoren des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer darf im Namen der PeCon keine Informationen beschaffen oder der PeCon Informationen bereitstellen, die im Vertragsgebiet nur rechtswidrig erlangt werden können oder die beschaffungssensitiv, geschützt oder geheim sind, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Besitz dieser Informationen unberechtigt, rechtswidrig oder unmoralisch ist.
3. Der Auftragnehmer erklärt, dass weder der Auftragnehmer noch in seinem Namen handelnde Personen Gelder oder Wertgeschenke direkt oder indirekt an Mitarbeiter oder Vertreter eines Endnutzers oder Interessenten ( oder unmittelbare Familienangehörige solcher Personen ) gezahlt,

angeboten oder deren Zahlung genehmigt haben, um Handlungen oder Entscheidungen dieser Personen zu beeinflussen und dadurch Geschäfte im Namen der PeCon zu sichern oder aufrecht zu erhalten.

## Artikel 23 Sonstiges

1. Änderungen vertraglicher Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für Zwecke dieses Absatzes gilt Kommunikation mit elektronischen Mitteln als Schriftform.
2. Falls der Auftragnehmer ein Kaufmann im Sinne des Abschnitts 1 des Deutschen Handelsgesetzbuches ist oder eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser vertraglichen Beziehung Traunstein, Deutschland. PeCon ist gleichfalls berechtigt, den Auftragnehmer am Ort seines Geschäftssitzes zu verklagen.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch. Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Falls der Auftragnehmer nicht in Deutschland geschäftsansässig ist, findet deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts Anwendung. Kommerzielle Bedingungen werden in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen INCOTERMS-ausgelegt.